

Zu Betreff dieser letzteren Mannschaften glauben die dänischen Commissarien die Hoffnung aussprechen zu dürfen, daß, insofern diese Kategorie als straffällig erachtet wird, es den Betreffenden zur Milderung der Strafe dienen möge, theils, daß viele unter ihnen den Krieg im Jahre 1864 gegen Preußen mitgemacht haben, so daß es ihnen schwer gefallen haben muß ihre Stellung als jetzige preußische Soldaten richtig aufzufassen, theils, daß in dieser ganzen Angelegenheit, in specie über ihre Befugniß zum Uebertritt nach Dänemark, stets viel Zweifel und Unklarheit obgewaltet hat.

3) Die Liste C. zerfällt in 2 Abtheilungen und enthält:

in Abtheilung a. diejenigen Mannschaften, bei denen sämmtlich nach Ansicht der preußischen Commissarien die Voraussetzung zutrifft, daß sie nur aus Rechtsirrtum, in Folge von Ueberredungen und Vorspiegelungen oder aus sonstigen einer mildereren Beurtheilung Raum gebenden Gründen, der Einberufungsordre nicht Folge geleistet, resp. sich der Empfangnahme der Ordre entzogen haben und nach Dänemark ausgewandert sind.

in Abtheilung b. diejenigen Mannschaften, welche wohlbewußt die Annahme der Ordre verweigert oder sonst zu einer strengeren Beurtheilung Veranlassung gegeben haben, und in Betreff derer das Protocoll vom 10ten d. M. die näheren gravirenden Umstände enthält.

ad C. a. Die Preussischen Commissarien schlagen nunmehr sämmtliche in der Abtheilung C. a. aufgeführten Mannschaften, da bis jetzt über keinen derselben besonders gravirende Momente haben ermittelt werden können, derart zur Berücksichtigung vor, daß dieselben aus Milde und in Folge Allerhöchster Gnade in den Herzogthümern straffrei wieder zugelassen werden, und daß ihnen gestattet werde, künftig in der Eigenschaft als dänische Unterthanen sich auf preussischem Gebiet aufzuhalten.

Die dänischen Commissarien bemerken ihrerseits, daß sie zwar nicht von der Ansicht ihrer Regierung, wonach die betreffenden Mannschaften im Allgemeinen sich Nichts haben zur Last fallen lassen, abgehen könnten, daß sie aber, da von Seiten der Königlich Preussischen Regierung dieser Ansicht nicht beiepflichtet werde, insofern dem von den preussischen Commissarien gestellten Vorschlage sich anschließen müßten, als die in Frage stehenden Individuen factisch dadurch dasselbe erreichen würden, was nach Auffassung der dänischen Regierung ihnen als Recht zusteht.

ad. C. b. Für die Mannschaften der Abtheilung C. b. können die preussischen Commissarien die straffreie Wiederzulassung nicht befürworten, halten es vielmehr für nothwendig, daß das gerichtliche Verfahren gegen dieselben eingeleitet wird.

Die dänischen Commissarien vermeinen, daß die Vorweigerung der Annahme der Ordre — selbst vorausgesetzt, daß die Einhändigung der Einberufungsordre bei Reservisten und Landwehrleuten das durch den Friedenstractat zugesicherte Recht zur Auswanderung suspendiren könnte, was man dänischer Seits nicht anzuerkennen vermag —, keine größere Strafbarkeit begründen dürfte, als die Nichtbefolgung der empfangenen Ordre, und daß diejenigen, welche die Annahme der Ordre verweigert haben, ein in moralischer Beziehung offenes und ehrliches Betragen an den Tag gelegt haben.

Sedenfalls dürfte der Rechtsirrtum, welcher denjenigen, die trotz der Empfangnahme der Einberufungsordre ausgewandert sind, zu Statten kommen möge, auch den Vor genannten zu Gunsten dienen können.

Sobald die in Vorstehendem gemachten Vorschläge, mit denen der Auftrag der Kommission in der Hauptsache seine Erledigung findet, zur Annahme und demnächstigen Ausführung gelangen, wird es, um den preussischen Behörden die Kontrolle der zurückkehrenden Mannschaften möglich zu machen und insbesondere darüber Aufschluß zu geben, welcher Kategorie die einzelnen angehören, resp. ob dieselben als Dänen oder als Preußen zu behandeln sind, und welchen von ihnen die straffreie Wiederzulassung überhaupt verweigert ist, Seitens der preussischen Commissarien für nothwendig erachtet, daß den betreffenden